C/2024/7471

17.12.2024

Mitteilung der Kommission über die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr, die Dänemark anzuwenden gedenkt

(C/2024/7471)

Die Veröffentlichung der Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr (Verordnung „FuelEU Maritime“) [1] beruht auf den Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß dem in dem genannten Artikel festgelegten Verfahren mitteilen.

Dänemark hat der Kommission seinen Beschluss mitgeteilt, die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1805 auf die nachstehend aufgeführten Inseln und Häfen anzuwenden:

NAME DER INSEL	NAME DES HAFENS
Bornholm	Rønne
Samsø	Sælvig

[1] ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1805/oj.